

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTSHOFES****vom 25. Juli 2000****in der Rechtssache C-377/98 R: Königreich der Niederlande gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union<sup>(1)</sup>****(Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Richtlinie 98/44/EG — Rechtlicher Schutz biotechnologischer Erfindungen)**

(2000/C 335/44)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache C-377/98 R: Königreich der Niederlande (Bevollmächtigter: M. A. Fierstra), unterstützt durch Italienische Republik (Bevollmächtigter: U. Leanza, Beistand: D. Del Gaizo), gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigter: J. Schoo und E. Vandenbosch) und Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: R. Gosalbo Bono, G. Houttuin und A. Lo Monaco), unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: T. Van Rijn und K. Banks), wegen Aussetzung des Vollzugs der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213, S. 13) oder wegen Erlasses anderer einstweiliger Anordnungen, hat der Präsident des Gerichtshofes am 25. Juli 2000 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

<sup>(1)</sup> ABl. C 378 vom 5.12.1998.

**Klage des Königreichs der Niederlande gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 31. Juli 2000****(Rechtssache C-293/00)**

(2000/C 335/45)

Das Königreich der Niederlande hat am 31. Juli 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte des Klägers sind Marc Fierstra, Leiter der Abteilung für Europäisches Recht, und Jantine van Bakel, Abteilung für Europäisches Recht des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, Den Haag.

Der Kläger beantragt,

1. die Entscheidung 2000/362<sup>(1)</sup> der Kommission vom 25. Mai 2000 zur Festsetzung des Gesamtbetrags der Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der Klassischen Schweinepest in den Niederlanden im Jahre 1997 für nichtig zu erklären, soweit die Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der Klassischen Schweinepest in den Niederlanden im Jahre 1997 zu einer Kürzung der den Viehhaltern gewährten Entschädigung um 25 % führt;
2. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

— Unrichtige Sachverhaltsfeststellung:

Das Fehlen eines genehmigten Notstandsplans in Bezug auf die Klassische Schweinepest sei vor allem eine formale Unterlassung. Zwischen dem zur Zeit der Schweinepestkrise geltenden „Drehbuch Schweinepest“ und dem später durch die Entscheidung 1999/246/EG der Kommission vom 30. März 1999 genehmigten Notstandsplan bestünden keine erheblichen Unterschiede.

Die niederländische Regierung ist der Ansicht, dass die Auffassung der Kommission, die Klassische Schweinepest sei in den Niederlanden zu spät entdeckt worden, sachlich unrichtig sei.

Die Kommission erläutere nicht, was sie unter „zu vielen“ Tierbewegungen mit unzureichender Gewährleistung der Hygiene im Rahmen des Aufkaufs von Schweinen verstehe und wie sie zu diesem Ergebnis gelange. Die Anwendung der Aufkaufsregelung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 413/97 habe unvermeidlich zu Transportbewegungen im erfassten Gebiet geführt. Doch diese hätten sich unmittelbar aus der Befolgung der Verordnung Nr. 413/97 ergeben. Die durch die Regelung der Übernahme durch die niederländischen Behörden, die in dieser Verordnung vorgesehen gewesen sei, veranlassten Transportbewegungen seien notwendig und nicht „zu viele“ gewesen.

Die Kommission habe Recht mit ihrer Feststellung, dass nicht um jeden solchen Ansteckungsherd ein ebenso großes Gebiet abgegrenzt werde, in dem vorbeugend geräumt werde. Unrichtig sei die von der Kommission daraus gezogene Folgerung, dass eine inkonsistente Politik betrieben werde. In Abhängigkeit von den konkreten Umständen des Einzelfalles bestimme sich der Radius der Räumung. In keiner einzigen Gemeinschaftsrichtlinie sei festgelegt, dass bei vorbeugender Räumung ein Radius von 1 000 Metern angewandt werden müsse, und zur Zeit der Räumungsaktionen habe kein Grund bestanden, einen Radius von 500 Metern als unzureichend zu erachten. Auch die Behauptung der Kommission, mit dem Beginn der vorbeugenden Räumung sei zu lange gewartet worden, sei unrichtig. Soweit überhaupt länger als erwünscht gewartet worden sei, habe dies in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beseitigungskapazität gestanden. Auf alle Fälle sei ab Juni 1997 stets innerhalb von höchstens sieben Tagen geräumt worden.

Die niederländische Regierung bestreitet, dass die von der Kommission erhobenen Vorwürfe finanziell-administrativer Art richtig seien, und weist darauf hin, dass sich die Kommission auf veraltete (und überholte) Berichte und Gegebenheiten stütze.

— Rechtsverletzung:

Die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(2)</sup> biete keine Möglichkeit für die Anwendung einer allgemeinen Kürzung. Breche im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Schweinepest aus, so komme dieser Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Seuchentilgung in Betracht. Für die in Artikel 3 Absatz 5 der Entscheidung 90/424/EWG aufgeführten Maßnahmen entstehe Anspruch auf eine Beteiligung in Höhe von 50 %. Bei der Bekämpfung der Schweinepestepidemie seien die in Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG aufgeführten Voraussetzungen erfüllt worden. Soweit die Kommission der Ansicht sei, dass in den Niederlanden hinterher technische und administrative Mängel festgestellt worden seien, stellen sich die Niederlande auf den Standpunkt, dass derartige Mängel wegen ihrer Unvermeidlichkeit nicht zu einer Kürzung führen dürften. Möglicherweise diene die Kürzung Korrekturzwecken, und die Kommission setze sie als Instrument ein, die Höhe der in den Niederlanden gewährten Entschädigungen der Höhe der Entschädigungen in anderen Ländern gleichzustellen. In diesem Fall hätte die Kommission die in jedem Mitgliedstaat anders gelagerten besonderen Umstände, wie die Struktur der Schweinehaltung, die Schweinedichte des betroffenen Gebietes sowie wirtschaftliche und konjunkturelle Unterschiede im Preisniveau zwischen den EU-Mitgliedstaaten und in Bezug auf diese bei früheren Ausbrüchen der Klassischen Schweinepest nicht berücksichtigt und verkenne, dass die Lage in anderen Mitgliedstaaten bei Umfang und Dauer der Krise völlig anders gewesen sei.

Soweit die Kommission beabsichtigt habe, gegen die Niederlande eine Sanktion zu verhängen, sei dies unrichtig, da hierfür auf alle Fälle keine Rechtsgrundlage bestehe.

— Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

Die niederländische Regierung ist der Ansicht, es bestehe ein großes Ungleichgewicht zwischen den von der Kommission festgestellten (oder von der Kommission so eingestuft) Unzulänglichkeiten bei der Durchführung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest einerseits und der von der Kommission vorgenommenen finanziellen Berichtigung andererseits. Zu unrecht rechne die Kommission die von ihr auf der Grundlage einer kleinen, nach Ansicht der niederländischen Regierung nicht repräsentativen, Stichprobe erhobenen Daten auf die gesamte Abwicklung der Bekämpfung der Klassischen Schweinepest im Jahre 1997 hoch. Ein Vergleich mit den im Rahmen des EAGFL angewandten Leitlinien für die Verhängung von Kürzungen unterstütze die Ansicht der Niederlande, dass die Kürzung um 25 % unverhältnismäßig sei.

— Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit:

In Ermangelung einer einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Definition sei die Ausfüllung des Begriffes „angemessene Entschädigung“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 siebter Gedankenstrich der Entscheidung 90/424/EWG in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt. Sie hätten im Lichte der einschlägigen Regelung (im konkreten Fall Richtlinie 80/217/EWG und Entscheidung 90/424/EWG) zu bestimmen, was unter einer angemessenen Entschädigung zu verstehen sei. Die Kommission fülle nun den Begriff „angemessene Entschädigung“ in einer vollständig eigenen Weise aus, die nicht aus der geltenden Gemeinschaftsregelung abzuleiten sei. Damit verstoße die Kommission gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, wonach Rechtsbestimmungen klar zu sein hätten und ihre Anwendung für diejenigen vorhersehbar sein müsse, die von ihr betroffen seien.

— Verletzung der Begründungspflicht.

<sup>(1)</sup> ABl. 2000, L 129, S. 33.

<sup>(2)</sup> ABl. 1990, L 224, S. 19.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des niederländischen Raad van State vom 8. August 2000 in dem Rechtsstreit Oliehandel Koewit B.V. gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer**

**(Rechtssache C-307/00)**

(2000/C 335/46)

Der niederländische Raad van State ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 8. August 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. August 2000, in dem Rechtsstreit Oliehandel Koewit B.V. gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Bewirken die Richtlinie 96/59/EG<sup>(1)</sup> des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle und die Richtlinie 87/101/EWG<sup>(2)</sup> vom 22. Dezember 1986 zur Änderung der Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung, dass die Verordnung (EWG) Nr. 259/93<sup>(3)</sup> vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden: Verordnung) so auszulegen ist, dass die Verbringung von Altöl mit einem PCB-Gehalt von mehr als 50 ppm stets als Verbringung eines zur Beseitigung bestimmten Abfalls im Sinne von Titel II Teil A der Verordnung im Zusammenhang mit Artikel 1 Buchstabe e der Richtlinie 75/442/EWG<sup>(4)</sup> vom 15. Juli 1975 über Abfälle (im Folgenden: Rahmenrichtlinie) zu betrachten ist?